



## II. Einsichtnahme

Die Planunterlagen der vorgenannten Bauleitplanung werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an mitsamt Begründung im Rathaus der Stadt Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, 1.Obergeschoss, Zimmer Nr. 216, während der Dienststunden,

**montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

## III. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

### 1. §§ 214 und 215 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Driburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

### 2. § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### 3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO/NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bzw. die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **IV. Bekanntmachung**

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 GO NW i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass die Bekanntmachung dem Ratsbeschluss entspricht und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss der 1. Teil-Änderung des Bebauungsplanes BA03 "Gewerbegebiet Süd I" der Stadt Bad Driburg, Kernstadt wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NW) i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Teil-Änderung des Bebauungsplanes BA03 "Gewerbegebiet Süd I", Kernstadt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Bad Driburg, den 09.01.2025  
STADT BAD DRIBURG  
Der Bürgermeister

Burkhard Deppe